

LIEFERVORSCHRIFTEN

Bestellnummer, Material / Kommissionsnummer und Empfänger bitte in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtpapieren, Paketanschriften, Palettscheinen, Rechnungen und im gesamten Schriftwechsel angeben.

Lieferscheine: sind außen sichtbar an der Ware anzubringen.

Rechnungen: sind getrennt von der Lieferung, separat per E-Mail im PDF-Format an rechnungseingang@sigel.de zu senden.

Anlieferungen: Montag bis Donnerstag 7.00 - 12.00 und 12.30 - 14.00 Uhr, Freitag 7.00 - 11.00 Uhr

Keine Anlieferung an Feiertagen (Basis: Bundesland Bayern)

Liefervorschriften für Papier: siehe Anlage (diese gilt als Bestandteil dieser AEB)

Durch Nichtbeachtung unserer Liefervorschriften entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB) DER SIGEL GMBH, MERTINGEN

(Geschäftsführung: Daniel Petrasch, Dr. Dominik Trautwein, AG Augsburg, HRB 18635)

I. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (AEB) gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend auch „Lieferant“) insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, sowie für die Erbringung von Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder wir bestellte Waren widerspruchsfrei annehmen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB.
- Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

II. Vertragsschluss, Änderungsrecht

- Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- Unsere Bestellung ist mit schriftlicher Abgabe verbindlich. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unter Angabe unserer Bestellnummer, der Material / Kommissionsnummer und des Empfängers unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware und Übermittlung einer Versandmitteilung an uns bzw. Erbringung der Dienstleistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- Wir können Änderungen des Liefergegenstandes (z.B. Produktspezifikationen) oder der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform, wobei es jeder Partei vorbehalten bleibt, eine mündliche Abrede nachzuweisen.
- Die Übertragung der Ausführung der Bestellung an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.
- Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Auftrag weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

III. Preise, Auftragsbestätigung, Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Insbesondere sonstige Aufwendungen wie Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurierkosten, ordnungsgemäße Verpackung, Autorenkorrekturen, Anwaltskosten, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Klischees, Zwischenaufnahme, Fotos, Fotobabzüge, Korrekturabzüge und Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (z. B. Marktforschung) können nur dann gesondert berechnet werden, wenn dies ausdrücklich unter Angabe der jeweiligen Preise vereinbart ist.
- Wird eine Kostentragungspflicht mit uns vereinbart, so sind diese Kosten vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen (Mo. - Fr. mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Bayern), so gilt der Preis als genehmigt.
- Die Berechnung von Pfandgeldern für Verpackung erkennen wir nicht an. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von mindestens 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant, sofern die Beschädigung nicht auf die aufgrund unserer Anweisung genutzte Verpackung zurückzuführen ist.
- Bei von uns ausnahmsweise genehmigter Preisstellung ab Werk des Lieferanten sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, sofern von uns nicht eine bestimmte Beförderungsart bzw. ein bestimmter Transporteur vorgeschrieben wird. Sofern wir die Abholung der Waren bzw. den Logistikprozess selbst übernehmen, tragen wir die hierfür anfallenden Kosten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderung, die von uns nicht ausdrücklich auf eigene Kosten gefordert wurde, hat der Lieferant zu tragen.
- Soweit die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant auf unsere Anfrage hin verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns unverzüglich nach unserer Anfrage zuzuleiten.
- Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die von uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

IV. Liefertermine, Leistungsumfang, Leistungsänderungen, Lieferverzug, höhere Gewalt

- Lieferabrufe/Dienstleistungszeiträume werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Bei Dienstleistungen ist für die Einhaltung des Ausführungstermins oder der Ausführungsfrist der Erhalt oder die Abnahme der vertragsgemäßen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger maßgebend.
- Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind als absolute Fixtermine zu verstehen und verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) und der Material / Kommissionsnummer beizulegen.
- Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferanten. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, z. B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

- Bei Leistungen innerhalb unserer Betriebsstätten hat der Lieferant unsere dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die wir dem Lieferanten auf Anfrage zu Verfügung stellen, einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie hat der Lieferant dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien, die wir dem Lieferanten auf Anfrage ebenfalls zu Verfügung stellen, strikt zu beachten. Dies gilt nicht, sofern das dem Lieferanten nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber uns unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat. Der Lieferant hat die Ausführung von Dienstleistungen bei uns mindestens einen Tag im Voraus anzuzeigen.
- Wir sind jederzeit berechtigt, Änderungen der vertraglichen Leistungen zu verlangen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Lieferant wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues, schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Lieferanten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.
- Wird ein vereinbarter Liefertermin durch Verschulden des Lieferanten überschritten (Verzug), so sind wir unbeschadet unserer übrigen Rechte berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz umfasst sämtliche unmittelbare und mittelbare Verzugschäden, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung/ Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Diese Vereinbarung ist auf die gesamte Bestellung anwendbar, auch wenn nur einzelne Positionen nicht innerhalb des Fixtermins geliefert werden können.
- Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so sind wir nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben haben wir das Recht, Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen. Das Recht des Lieferanten zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von uns, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald wir nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschaffen oder anstatt der Leistung Schadensersatz verlangen.
- Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behalten wir uns vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

V. Rechnungserteilung und Zahlung

- Rechnungen sind uns bei Versand bzw. Abruf der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung per E-Mail als PDF-Anhang an rechnungseingang@sigel.de. Bestellnummer, Material / Kommissionsnummer und Empfänger sind in jeder Rechnung anzugeben. Die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Die Rechnungen müssen ferner den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere die dem Auftragnehmer von den Finanzbehörden erteilte allgemeine Steuernummer enthalten. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, können zurückgewiesen werden, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit und sind aus der Mahnevidenz des Lieferanten zu nehmen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- Die Frist für die Zahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Eingang der E-Mail - nicht Fakturendatum) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung oder unvollständiger Lieferung/ Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschuldigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Wir sind ferner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen berechtigt.
- Die Zahlung erfolgt nach 10 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos zur fälligen Dekade am 10., 20. oder 30. des betreffenden Monats, gerechnet nach Rechnungseingang. Rechnungen, bei denen kein Skontoabzug vereinbart wurde, werden 60 Tage nach Rechnungseingang bezahlt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Wir sind im Zweifel berechtigt, in Euro zu leisten.
- Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt. Sie gelten nicht als Anerkennung vertragsgemäßer Lieferung.
- Forderungen an uns können nur mit unserer vorherigen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, rechtskräftig abgetreten werden.

VI. Gefährübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- Unabhängig von der vereinbarten Freistellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf uns über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung durch uns ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.
- Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Unterlässt er dies, so hat der Lieferant auf Verlangen die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung der Überprüfung zu tragen. Sicherheitsmängel berechnen wir uns immer zur Abnahmeverweigerung. Die dem Lieferanten und uns entstehenden Mehrkosten für nicht von uns zu vertretende wiederholte Abnahmen trägt der Lieferant.
- Der Lieferant wird bei Dienstleistungen im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Leistungen sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist für mindestens fünf Jahre ab Abnahme aufzubewahren, soweit keine längere Aufbewahrungsfrist vereinbart ist, und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Liefervorschriften für Papier: siehe Anlage (diese gilt als Bestandteil dieser AEB) Durch Nichtbeachtung unserer Liefervorschriften entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Die Übergabe der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übergabe an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzahlung) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen (vgl. III. 2.) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- Wareneingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. Wir sind berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von uns festgelegten Grenzwertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers komplett zu prüfen. Für die angegebenen Stückzahlen, Massen und Gewichte sind die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wir sind nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen abzunehmen. Ergänzend wird auf die Liefervorschriften für Papier verwiesen.

VIII. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln, Produkthaftpflicht, Haftpflichtversicherungsschutz, Haftung

- Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anlieferung, aber auch bei Nichterreichung garantierter Daten und dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt. Der Lieferant gewährleistet, darüber hinaus dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen und erforderliche Registrierungen und Zulassungen (z. B. nach der REACH-Verordnung) bestehen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und umweltschutzrechtlichen Regeln entspricht. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer VII zur Rügeflicht gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
6. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
7. Der Lieferant gewährleistet bei Investitionsgütern (z. B. Produktionsmaschinen) die Nachlieferung von Ersatzteilen und Zubehör für die steuerliche Abschreibungszeit der Produkte.
9. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrunde – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers – eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstattet uns die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung. Bei Rechtsmängeln gilt dies nur, soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft oder die Freiheit von Rechtsmängeln besonders zugesichert wurde (z. B. durch eine Beschaffenheitsgarantie).

IX. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

X. Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Unsere weitergehenden Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für jede Form der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.
5. Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Wir haben dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XI. Schutzrechte

1. Soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft oder die Freiheit des Liefergegenstandes von Schutzrechten Dritter besonders zugesichert ist (z. B. durch eine Beschaffenheitsgarantie), haftet der Lieferant für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines entweder im Heimatland des Lieferanten, im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Patentamtes, in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien, Österreich, USA oder, sofern der Lieferant hiervon Kenntnis hat, im Bestimmungsland veröffentlicht ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Soweit der Lieferant nach dem vorstehenden Absatz nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird auf Anfrage von uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XII. Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge

1. Materialbeistellungen jeder Art sowie alle Informationen wie Daten, Bilder, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, sowie das Urheberrecht und Nutzungsrechte an entsprechenden Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind als solches zu kennzeichnen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie sind strikt geheim zu halten. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen oder auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich und kostenfrei an uns zurückzusenden.
2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant an uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Installationsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen, unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
3. Verarbeitet der Lieferant von uns beigestelltes Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem von uns beigestellten Materialwert entspricht.

XIII. Kündigung und Rücktritt

1. Bei Daueraufträgen beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende.
2. Wir sind unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Lieferanten nicht völlig unerhebliche persönliche Vorteile an Mitarbeiter oder deren Angehörige ohne Genehmigung von uns versprochen oder gewährt wurden. Wir können vom Lieferanten daneben Ersatz allen Schadens verlangen.
3. Wir können ferner vom bis dahin nicht erfüllten Teil des Vertrages oder, wenn die Teilleistungen wirtschaftlich nicht verwertbar sind, insgesamt vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

XIV. Geheimhaltung, Herstellung für Dritte

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Die Übermittlung von vertraulichen Informationen kann von dem Abschluss eines NDA abhängig gemacht werden.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beisteilen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
3. Die Herstellung für Dritte und die Schaufstellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Zeichnungen oder Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand und den Endkunden von durch uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag von uns oder unseren Endkunden gegenüber Dritten bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
4. Unterteilern sind entsprechend zu verpflichten.

XV. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AEB ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die AEB eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen..
2. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift und in Ermangelung einer solchen Mertingen.
3. Im Geschäftsverkehr mit Kautleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz von SIGEL vereinbart. SIGEL ist in diesem Fall auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
4. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit SIGEL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

XVI. Vertragsänderungen, Vertragssprache

1. Jede Änderung und Ergänzung eines einmal erteilten Auftrages bedarf der Schriftform. Diese kann nur schriftlich abbedungen werden, es sei denn, die sich hierauf berufende Partei weist eine sonstige Abrede nach.
2. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Auftragnehmer daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XVII. Code of Conduct

Die in Anlage beigefügten Regelungen zum Code of Conduct, gelten zusätzlich zu den Regelungen in diesen AEB und werden Bestandteil aller mit uns unter Geltung dieser AEB geschlossenen Verträge.